

Zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV (Spenden)

Wenn Sie den Verein „Cador-Hilfe e.V.“ mit einer Zuwendung von bis zu **200,00 Euro** unterstützt haben, benötigen Sie von uns keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es reicht aus, wenn Sie diesen Beleg zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 200,00 Euro, ist als Nachweis eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die Körperschaft „Cador-Hilfe e.V.“, Im Wiesengrund 13, 31157 Sarstedt, ist wegen der Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Erziehung) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hildesheim, Steuer-Nr. 30/212/42814, vom 13. Juli 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Hildesheim, Steuer-Nr. 30/212/42814, vom 16. Mai 2016 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Lomé/Togo, vornehmlich von Kindern und Jugendlichen, die nicht in der Obhut ihrer Eltern aufwachsen.

Wir sind berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach § 50 Abs.1 EStDV auszustellen.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung (**Spende**) ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Cador-Hilfe e.V.
Der Vorstand

Lea Engel

Babette Engel

Friedhelm Warnecke